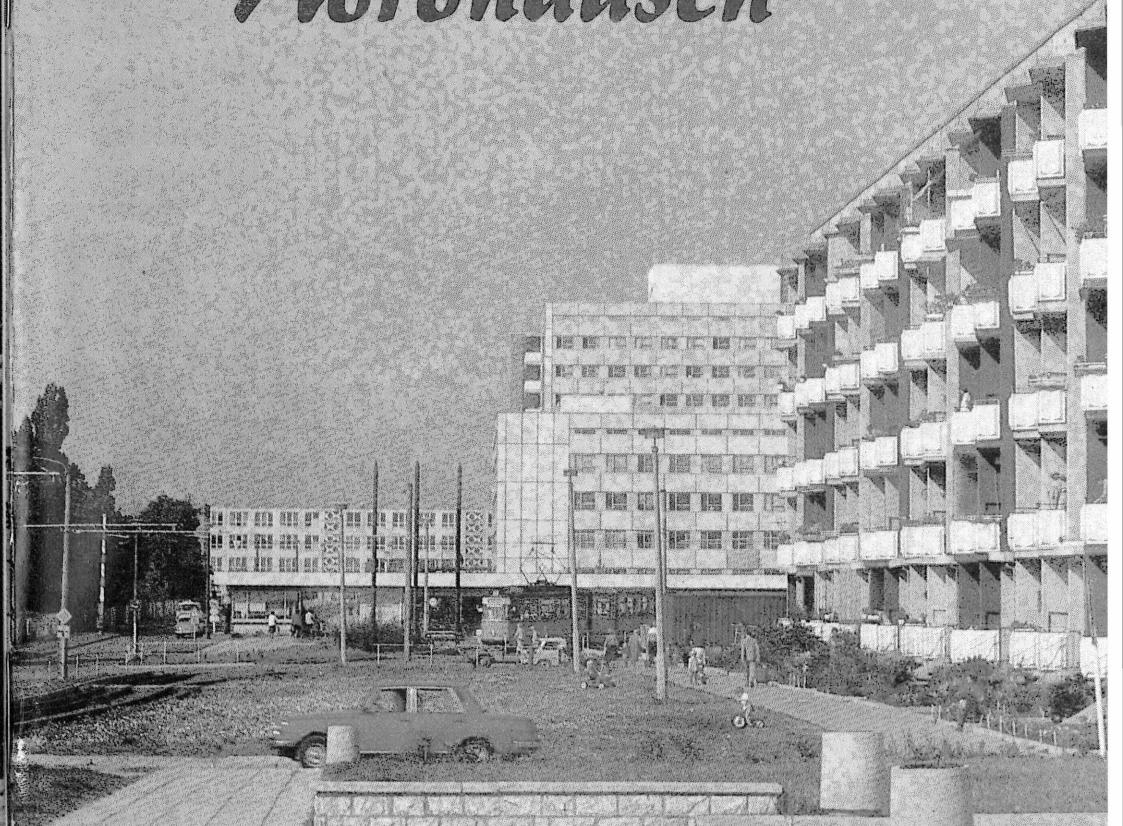




Stadtordnung Nordhausen



**Eine saubere und
schöne Heimatstadt
durch alle - für alle**

Herausgeber: Rat der Stadt Nordhausen
Fotos: H. Langner, Umschlag u. S. 6, 8, 15, 25, 29
B. Niborn, S. 11, 13, 27, 37, 44
H.-P. Wolff, S. 32, 35, 42
Satz und Druck: Druckerei Fortschritt Erfurt, BT Nordhausen
00 100

Stadtordnung

**zur Gewährleistung
von Ordnung,
Saubерkeit und Hygiene
in der Stadt
Nordhausen**

Beschluß
der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Nordhausen
Nr. 86-18/1987 vom 25. Februar 1987

Inhaltsverzeichnis	Seite
--------------------	-------

Einleitung	5
------------	---

I. Teil

Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und sonstiger Einrichtungen sowie Anliegerpflichten und Straßenwinterdienst	7
--	---

Erstes Kapitel

Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen sowie auf Verkehrsanlagen	
---	--

§§ 1 - 11	7
-----------	---

Zweites Kapitel

Straßenreinigung	
§§ 12 - 17	16

Drittes Kapitel

Verhalten bei Schnee- und Eisglätte sowie Wintersport	
§§ 18 - 20	18

II. Teil

Siedlungsabfallbeseitigung und -verwertung	20
--	----

Erstes Kapitel

Allgemeines zur Abfallbeseitigung	
§ 21	20

Zweites Kapitel

Müllabfuhr, Standplätze	
§§ 22 - 23	21

Drittes Kapitel

Seite

Erfassung von Sekundärrohstoffen, Kichenabfällen
und Futtermitteln

§§ 24 - 25

22

Viertes Kapitel

Fäkalien, feste und flüssige Siedlungsabfälle

§§ 26 - 27

24

III. Teil

Gestaltung, Schutz und Pflege der Naherholungsge-
biete sowie der Grünanlagen; Schutz und Pflege
der Bäume

§§ 28 - 32

26

IV. Teil

Umweltschutz

33

Erstes Kapitel

Allgemeines zum Schutz der Umwelt

§ 33

33

Zweites Kapitel

Reinhaltung der Gewässer einschließlich der Anlagen
der Wasserwirtschaft

§§ 34 - 35

33

Drittes Kapitel

Reinhaltung der Luft

§§ 36 - 39

36

Viertes Kapitel

Schutz vor Lärm

§§ 40 - 41

38

	Seite
Fünftes Kapitel	
Tierhaltung und -seuchenbekämpfung	
§§ 42 - 43	39
V. Teil	
Erhaltung, Pflege und Gestaltung des Stadtbildes	41
Erstes Kapitel	
Stadtgestaltung	
§ 44	41
Zweites Kapitel	
Pflege und Schutz von Denkmälern	
§ 45	43
Drittes Kapitel	
Beleuchtung und Leuchtwerbung	
§ 46	45
Viertes Kapitel	
Plakatierung und Sichtwerbung	
§ 47	46
VI. Teil	
Schlußbestimmungen	
§§ 48 - 52	47
Anlage 1	
Ausgewählte rechtliche Grundlagen der Stadtordnung	50
Anlage 2	
Abkürzungen	54

Liebe Bürger der Stadt Nordhausen!

Bei der weiteren Durchsetzung der Politik der Hauptaufgabe in der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik erreichten wir auch in unserer Heimatstadt Nordhausen durch den Fleiß unserer Menschen Fortschritte auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens.

Die Leistungen der Bürger im sozialistischen Wettbewerb "Schöner unsere Stadt Nordhausen - Mach mit!" sind ein sichtbarer Ausdruck der weiteren Vertiefung der sozialistischen Demokratie und ein Beweis der Verbundenheit und der Liebe unserer Bürger zu ihrer sozialistischen Heimat.

Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in unserer Stadt werden immer mehr zu einem gemeinsamen Anliegen aller.

Immer mehr Nordhäuser fühlen sich mit verantwortlich dafür, eine schöne und saubere Stadt zu schaffen, in der wir uns und unsere Gäste wohlfühlen. Dabei ist die Stadtordnung ein wirksames Instrument. Jetzt wird es für uns alle darauf ankommen, sie konsequent durchzusetzen, sowohl mit den Mitteln der Erziehung und Überzeugung als auch gegenüber weniger Unbelehrbaren mit Hilfe staatlichen Zwanges.

Ich wende mich an alle Bürger, an die Leiter der Betriebe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften, die Funktionäre der gesellschaftlichen Organisationen und an die Mitglieder der Wohnbezirksausschüsse der Nationalen Front der DDR.

Sichern Sie die Durchsetzung der Stadtordnung durch die eigene Vorbildwirkung und aktive Einflußnahme auf Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit sowohl im Betrieb als auch im Wohngebiet!


Heiter
Bürgermeister



URKUNDE



In Anerkennung hervorragender Leistungen
im Wettbewerb „Schöner unsere Städte und
Gemeinden - Mach mit!“

wird

die Stadt

Nordhausen

ausgezeichnet

Gleichzeitig sprechen wir unseren herzlichen Dank
und unsere hohe Anerkennung für die gezeigten
Aktivitäten auf.

Hilke v. A.
Herrnitzsch
Bau des Kreises Nordhausen
Vorsitzender

Jungmann
Jungmann
Kreisstützpunkt Nordhausen
der Nationale Front
der DDR
Vorsitzender

March., 9. 10. 1985

Ort und Datum

Teil I

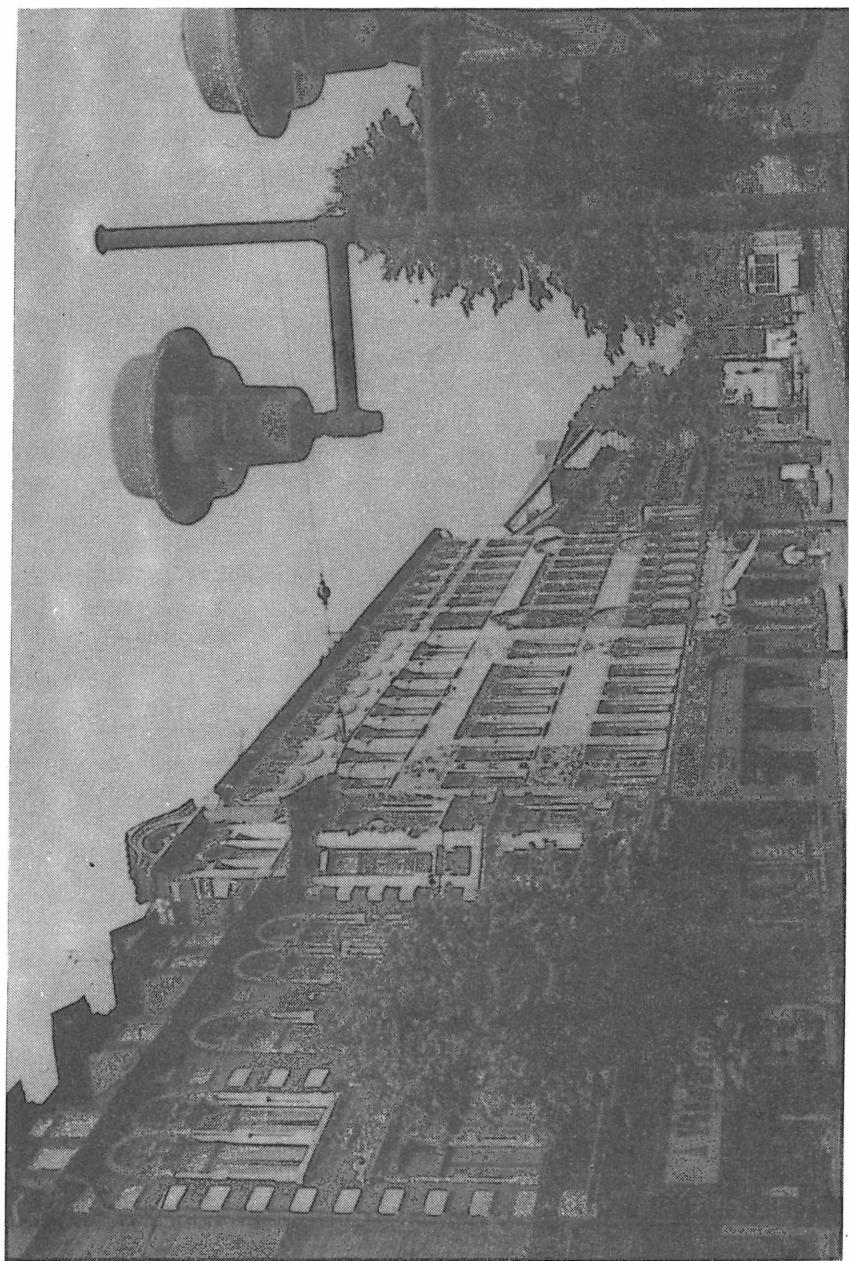
Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und sonstiger Einrichtungen sowie Anliegerpflichten und Straßenwinterdienst

Erstes Kapitel

Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen sowie auf Verkehrsanlagen

§ 1

- (1) Die Sauberhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen ist Anliegen aller gesellschaftlichen Kräfte der Stadt zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen unserer Bürger. Grundsätzliche Pflicht eines jeden Bürgers und Besuchers der Stadt Nordhausen ist es, vermeidbare Verunreinigungen im Stadtgebiet zu unterlassen und zu unterbinden.
- (2) Zur Gewährleistung von Ordnung, Sauberkeit und Hygiene in der Stadt ist es die Pflicht aller Rechtsträger, Eigentümer und Verwalter von Betrieben, Grundstücken, Gebäuden sowie sonstiger Einrichtungen, die an ihr Grundstück angrenzenden Straßen - jeweils bis Straßenmitte, Wege und Plätze ständig zu reinigen.
- (3) Jeder Bürger hat das Recht und die Pflicht, Mitbürger, die der Ordnung und Sauberkeit zuwiderhandeln, zu ermahnen und zur Beseitigung der von ihnen verursachten Verunreinigungen aufzufordern.
- (4) Die Leiter der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen haben ihre Verantwortung für die Ordnung und Sauberkeit in der Stadt gemeinsam mit den Werkätigen zur Durchsetzung der Stadtordnung voll wahrzunehmen. Die dazu vom Bürgermeister auf der Grundlage des GÖV erteilten zusätzlichen Auflagen zur Einhaltung der Stadtordnung sind mit aller Konsequenz zu realisieren.



(5) Alle Erziehungsberechtigten, Lehrkräfte und Erzieher sämtlicher Bildungseinrichtungen sind verpflichtet, systematisch auf die Festigung eines ordnungsgemäßen Verhaltens der Kinder und Jugendlichen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen sowie Grünanlagen und Verkehrs- anlagen einzuwirken.

§ 2

Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen und alle Bürger haben gemäß dem Verlangen der Stadtordnung und anderer Rechtsvorschriften die Pflicht:

- öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Grün- und Verkehrs- anlagen sauberzuhalten;
- Bauschutt, Bau- oder andere Materialien sofort abzu- transportieren, und wenn das nicht unmittelbar möglich ist, die Zustimmung zur Sondernutzung sofort beim Rat der Stadt, Abteilung VEUW, einzuholen;
- Siedlungsabfälle nur in die dafür vorgesehenen Behälter und auf den dafür bestimmten Plätzen zu lagern.

§ 3

(1) Die verantwortlichen Leiter der Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften sowie Bürger haben zu sichern, daß Materialien, bei denen Flug- oder Streugefahr besteht, nur mit abgedeckten oder geschlossenen Fahrzeugen trans- portiert werden.

(2) Bei dem Transport von Erdmassen und bei den Herausfahren aus unbefestigten Grundstücken sind Fahrbahnverschmut- zungen zu vermeiden. Verschmutzte Fahrbahnen sind durch den Verursacher unverzüglich zu säubern oder säubern zu lassen.

(3) Die Lagerung von Leergut vor den Verkaufsstellen ist nur dann gestattet, wenn es unmittelbar vor der Abholung bereitgestellt wird. Die Lieferbetriebe bzw. der Handels-transport sind für den termingerechten Abtransport des Leergutes verantwortlich.

Nicht abgeholt Leergut ist unverzüglich aus dem Fahrbahn- und Gehbahnbereich zu entfernen.

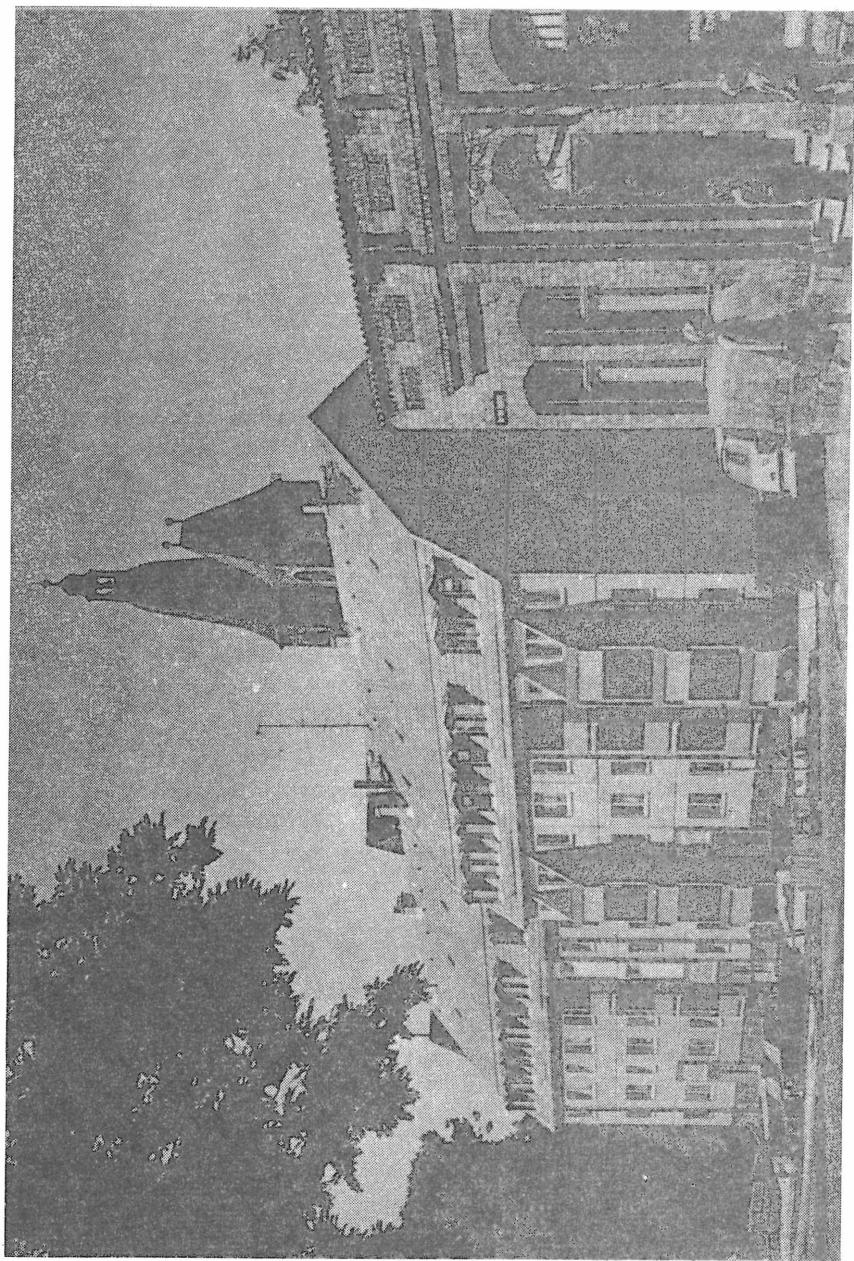
§ 4

(1) Baustellen sind durch die Bauausführenden so einzurichten, zu unterhalten und zu räumen, daß die Ordnung und Sauberkeit des Stadtbildes nicht beeinträchtigt werden. Diese sind mit dem Nachweis der bauausführenden Betriebe zu beschildern, zu sichern und zu beleuchten. Schutt- und Abfallmengen sowie nicht mehr benötigte Baumaterialien sind unverzüglich abzutransportieren.

Verschmutzungen des Verkehrsraumes sind während der Bauzeit laufend und nach Beendigung der Bauarbeiten restlos zu beseitigen. Bei der Einrichtung und Inbetriebnahme von Baustellen sind die Leiter der Baubetriebe verantwortlich, daß die Gehwege, Fahrbahnen und Grünanlagen geschützt werden. Nichtfeste Baustoffe, wie Kalk, Zement u. ä. dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in Grünanlagen und Erholungsgebieten für die Dauer der genehmigten Zeit nur in entsprechenden Behältnissen aufbewahrt werden, die sichern, daß durch Wind, Abschwemmung u. ä. keine Verunreinigungen oder Belästigungen eintreten können.

Bei Verstopfungen der Straßeneinläufe, hervorgerufen durch Baumaßnahmen, haben die Verursacher die sofortige Beseitigung zu veranlassen.

Die Kontrolle wird durch den zuständigen Fachbereich des Rates der Stadt gesichert.



(2) Bei Tiefbauarbeiten ist nach deren Abschluß unverzüglich der ursprüngliche Zustand der Gehwege und Grünanlagen sowie Fahrbahnen herzustellen.
Der Rat der Stadt, Abteilung VEUW, legt dazu mit der Genehmigung zur Sondernutzung konkrete Verantwortlichkeit sowie Termine fest und kontrolliert die Einhaltung.

§ 5

(1) Das Befahren bzw. Parken von Kfz. aller Art auf Gehwegen und in Fußgängerzonen sowie in Grünanlagen ist untersagt.
(2) Sondergenehmigungen werden durch den Rat der Stadt Nordhausen und das Volkspolizei-Kreisamt Nordhausen auf schriftlichen Antrag jährlich neu erteilt.
Die Genehmigungskarte ist im Fahrzeug so anzubringen, daß die Eintragung von außen lesbar ist.

§ 6

(1) Das Abstellen endgültig außer Betrieb gesetzter Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht gestattet.

§ 7

Rechtswidrig abgestellte oder geparkte Fahrzeuge werden auf Antrag des Rates der Stadt bzw. der Volkspolizei abgeschleppt. Die Kosten hat der Fahrzeughalter bzw. Eigentümer zu tragen.

§ 8

Die Mitglieder aller Garagengemeinschaften haben die Rechtspflichten wie Anlieger zu erfüllen. Grundlage hierfür ist das geltende Statut der Garagengemeinschaften.



§ 9

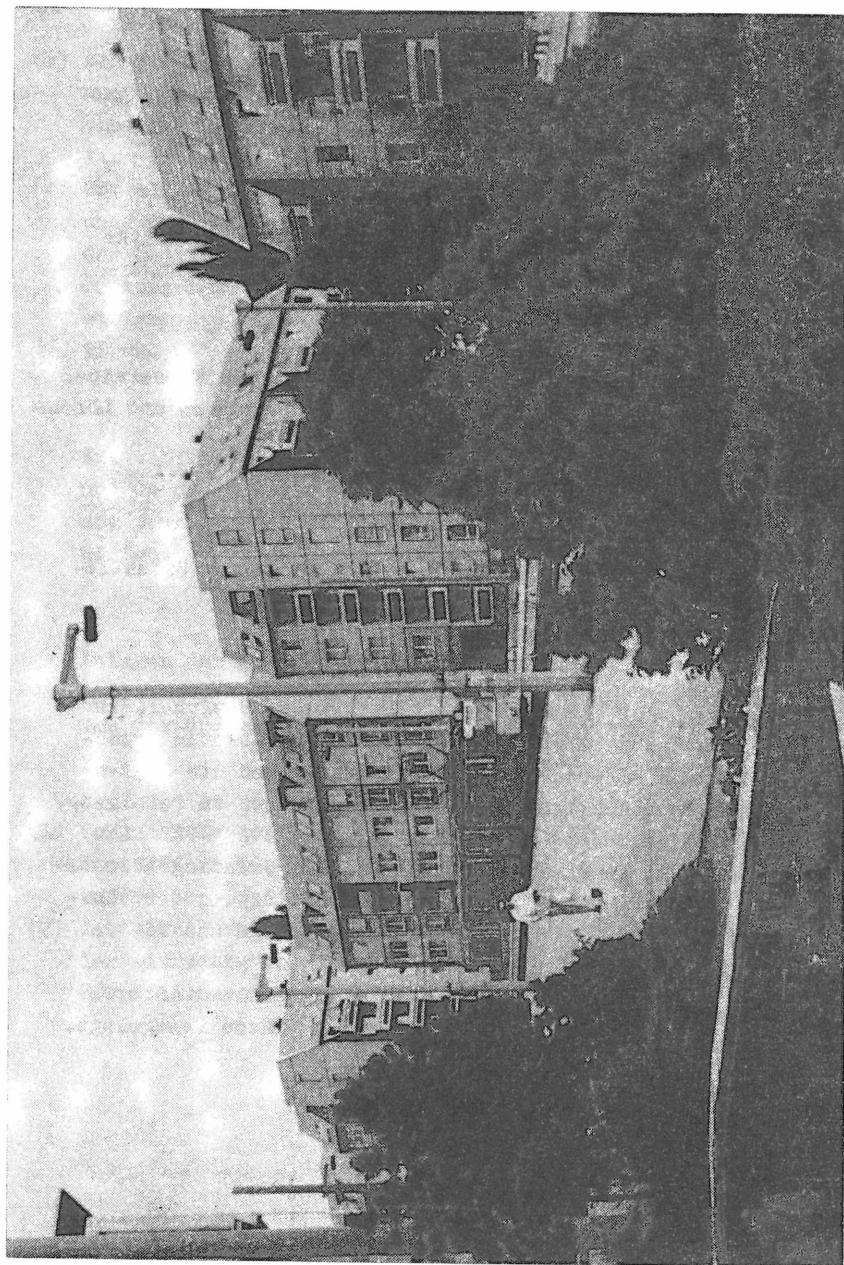
Die Fahrzeughalter und -führer, die im geschlossenen Wohngebiet durch das Parken ihres Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen die durchgängige Stadtreinigung erschweren oder behindern bzw. Verunreinigungen verursachen, sind verpflichtet, die von ihnen benutzten Parkflächen zu säubern. Kosten für erforderliche Nachreinigung sind vom Verursacher zu tragen.

§ 10

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grünanlagen, an Gewässern, Kleingartenanlagen und Wäsche-trockenplätzen sind Pflegearbeiten an Kraftfahrzeugen, bei denen Öl und Leichtöl (Diesel, Benzin usw.) in das Grundwasser eindringen können, nicht gestattet.
- (2) Ebenfalls ist das Waschen mit Schlauch und das Abnebeln von Kraftfahrzeugen auf diesen Plätzen nicht gestattet. Dazu sind nur die ordnungsgemäßen Waschplätze mit ausreichenden Benzin- und Ölabscheidern zu nutzen.

§ 11

- (1) Die Reinigung von Betten, Decken, Teppichen, Matrassen, Besen, Haushaltsgegenständen u. a. auf oder an öffentlichen Verkehrsanlagen, an offenen Fenstern, auf Balkons, Terrassen, Dächern oder vor den Hauseingängen ist nicht gestattet.
Die Reinigung erfolgt nur auf den vom Vermieter vorgesehenen Plätzen bzw. Einrichtungen. Der Vermieter hat die dazu notwendigen Einrichtungen zu schaffen und für deren Sauberhaltung zu sorgen.
- (2) Das Trocknen von Wäsche und Kleidungsstücken ist nur auf den dazu bestimmten Trockenflächen und auf Balkons unterhalb der Brüstung bzw. in dafür vorgesehenen Trockenräumen erlaubt.



Zweites Kapitel

Straßenreinigung

§ 12

Zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze einschließlich Rad- und Gehwege sowie der Fußgänger-tunnel und -brücken gehören:

- das Kehren, Waschen und Besprengen;
- die Kehrichtabfuhr und das Freihalten von Wasserein-läufen (Gullys), Hydranten, Absperrschiebern und Lösch-wasserentnahmestellen;
- das Entfernen von Unkraut und Gras;
- das Aufstellen, Entleeren und Instandhalten von Ab-fallbehältern sowie Papierkörben und
- die Schneeberäumung und das Abstumpfen der öffentli-chen Straßen, Wege und Plätze.

§ 13

- (1) Die Anlieger (Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer, Ver-walter und Nutzer) von bebauten und unbebauten Grund-stücken sind verpflichtet, den Gehweg und die angren-zende Fahrbahnhälfte vor den Grundstücken zu reinigen.
- (2) Der Rat der Stadt Nordhausen beauftragt den VEB DLK Stadt- und Gemeindewirtschaft auf der Grundlage des be-stätigten Planes, die turnusgemäße Reinigung der Fahr-bahnen, der öffentlichen Straße, der Wege und Plätze durchzuführen.
Die Reinigung wird turnusgemäß differenziert entspre-chend der Bedeutung der Straßen und Plätze festgelegt.

- (3) Die Reinigung der Fahrbahnen durch den VEB DLK Stadt- und Gemeindewirtschaft entbindet die Anlieger nicht von der Verpflichtung der ständigen Sauberhaltung um ihre Grundstücke.
- (4) Vor allen Objekten des staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandels, der Gastronomie und den Betrieben der Lebensmittelindustrie sind vor den Öffnungszeiten oder vor Produktionsbeginn die Bürgersteige täglich zu reinigen, der Kehricht ist zu beseitigen.

§ 14

Nicht öffentliche Straßen, Wege und Plätze, Parkplätze und Garagenanlagen sowie alle anderen Anlagen sind durch die Grundstückseigentümer oder Rechtsträger sauber zu halten.

§ 15

Anlagen des Personenverkehrs, einschließlich der Wartehallen und der dazugehörenden Bedürfnisanstalten sind vom zuständigen Rechtsträger der Anlage sauberzuhalten.

§ 16

- (1) Verschmutzungen, die durch Freihauslieferung von Bedarfsgütern wie Kohle usw. entstehen, sind vom Empfänger sofort zu beseitigen.
- (2) Kohlenruß, der den gesetzlich zulässigen Anteil bei der Lieferung von Kohlen übersteigt, ist durch den VEB Kohlehandel sofort abzutransportieren.

§ 17

- (1) Die Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen und Verkehrsanlagen durch - Fortwerfen und Ablagern von Papier, Scherben, Verpackungsmaterial, Obst u. a. ist untersagt.
- (2) Die eingetretenen Verschmutzungen bzw. angerichteten Schäden sind durch den Verursacher unaufgefordert zu beseitigen.

Drittes Kapitel

Verhalten bei Schnee- und Eisglätte sowie Wintersport

§ 18

- (1) Bei Schneefall haben die Anlieger an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen die Gehbahnen, einschließlich der Radwege sowie die Müllstandplätze und deren Zugangswege in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich vom Schnee freizuhalten, und sie mit abstumpfendem Material zu bestreuen. Die Verwendung von Asche oder stark schmutzenden bzw. ätzenden Mitteln z. B. Salz) ist untersagt. Bei Fehlen eines Gehweges ist ein 1,0 m breiter Streifen der Fahrbahn entlang des Grundstückes zu räumen und entsprechend abzustumpfen.
- (2) Die Beseitigung von Schnee und Eise hat so zu erfolgen, daß keine Beschädigung der Geh- und Fahrbahnen eintritt. Es ist gestattet, den abgeräumten Schnee an der Fahrbahnkante oder auf den Gehwegen zu lagern, wenn dadurch der Schmelzwasserfluß gesichert und der Verkehr nicht gefährdet ist.

- (3) Bei der Räumung von Schnee und Eis auf Straßen, Wegen und Plätzen, in Wäldern und Grünanlagen dürfen Streureckstände oder mit Streugut vermischter Schnee im Interesse der Erhaltung der Anlagen nicht auf Vegetationsflächen geschüttet oder zeitweilig abgelagert werden.
- (4) Die Ablagerung von Schnee hat nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zu erfolgen. Diese Flächen sind durch die Stadtwinterdienstkommission des Rates der Stadt Nordhausen festzulegen, zu kennzeichnen und in der Tagespresse zu veröffentlichen.
- (5) Alle Versorgungseinrichtungen, die vor den jeweiligen Grundstücken sind, wie Müllbehälterstandplätze, Regenwassereinläufe, Hydranten, Absperrschieber für Versorgungsleitungen, Notrufsäulen u. ä. sind durch die Anlieger vom Schnee und Eis freizuhalten.

§ 19

Nur auf den durch den Rat der Stadt freigegebenen und ausdrücklich zum Rodeln oder Ski- bzw. Schlittschuhlaufen gekennzeichneten Flächen ist unter Beachtung der hierfür erforderlichen Vorsichtsregeln die Ausübung der betreffenden Wintersportart gestattet.

§ 20

Die Schneeberäumung und Bestreuung der festgelegten öffentlichen Fahrbahnen erfolgt nach einem von der Straßenwinterdienstkommission des Rates der Stadt festgelegten Räum- und Streuplan durch den VEB DLK Stadt- und Gemeindewirtschaft und weitere dazu beauftragte Betriebe. Bei extremen Witterungsverhältnissen, wie z. B. langandauernden Schneefall, Schneesturm usw. kann der Rat der Stadt die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen zur Bereitstellung zusätzlicher Arbeitskräfte und Winterräumtechnik in der erforderlichen Höhe beauftragen (Winterdienstdokument).

Teil II

Siedlungsabfallbeseitigung und -verwertung

Erstes Kapitel

Allgemeines zur Abfallbeseitigung

§ 21

- (1) Im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, der Sauberkeit sowie der Gesunderhaltung der Bevölkerung sind sämtliche Grundstückseigentümer, Rechtsträger oder Verwalter innerhalb des Territoriums der Stadt verpflichtet, die Abfallbeseitigung durch den VEB DLK Stadt- und Gemeindewirtschaft vornehmen zu lassen.
- (2) Siedlungsabfälle und deren Beseitigung und -verwertung umfassen:
 - Haushaltsmüll (Haushaltsmüll),
 - Sperrmüll (nicht mehr benötigte größere Gebrauchsgegenstände),
 - Straßenkehricht,
 - Fäkalien und Rückstände aus häuslichem Abwasser.
- (3) Alle im Bereich der bebauten Grundstücke anfallenden Abfallstoffe, wie z. B. Haus- und Straßenkehricht, Asche, Haus- und Küchenabfälle, soweit diese für Futterzwecke nicht mehr verwendet werden können, gelten als Siedlungsabfälle.

Zu den Siedlungsabfällen gehören nicht:
Bauschutt, Steine, Gartenschnatter, Stroh und Holzabfälle, tierische Ausscheidungen, Abfälle, die durch hohen Säuregehalt und andere Eigenschaften Müllabfuhrgeräte angreifen oder beschädigen sowie Sperrstücke, Gestripp und ähnliche Dinge, die in den Müllgefäßen nicht untergebracht werden können, Sekundärrohstoffe.

- (4) Das Eigentumsrecht an den Siedlungsabfällen geht mit dem Einschütten in die Behälter an den VEB DLK Stadt- und Gemeindewirtschaft über.
- (5) Abfälle aus Krankenhäusern, Polikliniken und Arztpraxen sind grundsätzlich durch Verbrennung zu vernichten bzw. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen.

Zweites Kapitel

Müllabfuhr, Standplätze

§ 22

- (1) Die Erfassung und Sammlung der Siedlungsabfälle bzw. des Mülls hat nur in den standardisierten Ringtonnen bzw. in den vom VEB DLK Stadt- und Gemeindewirtschaft abgestellten Müllgroßbehältern zu erfolgen. Diese notwendigen Behälter zur Sammlung des Mülls bis zu seiner Abholung durch den VEB DLK Stadt- und Gemeindewirtschaft sind durch den Eigentümer bzw. Rechtsträger des Grundstücks käuflich zu erwerben und instandzuhalten. Andere Abfallbehälter als die dafür vorgesehenen 110 l Ringtonnen und 1,1 m³ Container sind nicht aufzustellen.
- (2) Der Rat der Stadt kann in Abstimmung mit den Grundstücks-eigentümern verlangen und festlegen, daß Mülltonnen und Container für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz aufgestellt werden. Nicht mehr als 80 m Entfernung sollte der zentrale Sammelplatz von den Hausgrundstücken, entsprechend den Normativen, entfernt sein.
- (3) Das Aufstellen von Müllbehältern in unmittelbarer Nähe von Lebensmitteleinrichtungen und vor bzw. unter Fenstern der Erdgeschoßwohnungen ist grundsätzlich untersagt.
- (4) Die Müllbehälter sind nur soweit zu füllen, daß sie noch geschlossen werden können.

- (5) Defekte Mülltonnen dürfen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht gefüllt werden.
Eine Entleerung dieser gefüllten Tonnen hat durch den Verursacher an den dafür vorgesehenen Deponien zu erfolgen.
- (6) Die Abholung der Siedlungsabfälle aus Haushalten erfolgt entsprechend den Beräumungsplänen. Durch die Eigentümer/Beauftragten sind die Behälter an den entsprechenden Abfuhrtagen in der Zeit von 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Entleerung bereitzustellen bzw. ist der Zugang zu gewährleisten.
- (7) In den verkehrsberuhigten Zonen ist dies gesondert geregelt.

§ 23

- (1) Der Rat der Stadt beauftragt den VEB DLK Stadt- und Gemeindewirtschaft Sperrmüllaktionen durchzuführen.
Die Termine hierzu sind in der Tagespresse rechtzeitig bekanntzugeben.
- (2) Außerhalb des Turnus übernimmt der VEB DLK Stadt- und Gemeindewirtschaft Aufträge für Gerümpelabfuhrungen und Abfuhr sperriger Güter gegen Entgeld.

Drittes Kapitel

Erfassung von Sekundärrohstoffen, Küchenabfällen und Futtermitteln

§ 24

- (1) Alle Bürger sind aufgefordert, sämtliche in den Haushalten anfallenden Sekundärrohstoffe zu sammeln und über das Netz der Aufkaufstellen der Wiederverwendung zuzuführen.

- (2) Die Wohnbezirke, Schulen und gesellschaftlichen Organisationen schließen dazu mit dem VEB Sekundärrohstoff erfassung Vereinbarungen zur planmäßigen und organisierten Sammlung von Sekundärrohstoffen ab.
- (3) Der Rat der Stadt sichert gemeinsam mit dem VEB Sekundärrohstofferfassung, daß für die Bevölkerung in allen Wohnbezirken der Stadt die Abgabemöglichkeiten für Sekundärrohstoffe durch stabile Öffnungszeiten und der Erweiterung des Amahmestellennetzes (VE-, gesellschaftliche und Aufkaufobjekte nebenberuflicher Sammler) ständig gewährleistet und verbessert werden.

§ 25

- (1) Zur restlosen Erfassung der Futtermittel sind sämtliche verwertbare Küchenabfälle der Haushalte, von Krankenhäusern, Kliniken, Betrieben, des Handels, der Gaststätten, Schulen, Kindereinrichtungen und sonstigen Institutionen in den dafür vorgesehenen Kübeln zu sammeln.
- (2) Die Futtermittelgefäße sind im gesamten Stadtgebiet am Abholetag am äußersten Rand auf den Gehwegen oder in unmittelbarer Nähe der Straßenbordkanten aufzustellen und nach deren Entleerung durch den Eigentümer/Beauftragten wieder auf die Standplätze zurückzustellen.
- (3) Für die Bereitstellung der erforderlichen Behälter zur Erfassung der Küchenabfälle und Speisereste sowie deren Abfuhr ist der VEB DLK Stadt- und Gemeindewirtschaft verantwortlich. Das Sammeln von Küchenabfällen ohne Genehmigung des VEB DLK Stadt- und Gemeindewirtschaft ist anderen Personen nicht gestattet.
- (4) Die Abholung der Küchenabfälle aus Haushalten erfolgt auf der Grundlage der vom Rat der Stadt bestätigten Tourenpläne. Die Behälter sind an den Abfuertagen ab 07.00 Uhr bereitzustellen.

Viertes Kapitel

Fäkalien, feste und flüssige Abfälle

§ 26

- (1) Für die Beseitigung ist der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Nordhausen verantwortlich. Er hat die Voraussetzungen für eine schadlose und hygienisch einwandfreie Beseitigung der Abwasser zu schaffen.
- (2) Die Abfuhr der Fäkalien von Grundstücken ohne Anschluß an das öffentliche Kanalisationssystem hat der VEB DLK Stadt- und Gemeindewirtschaft auf der Grundlage von Verträgen und Aufträgen mit dem Verantwortlichen zu sichern. Die dafür auf den Grundstücken notwendigen Voraussetzungen sind durch den Rechtsträger (Besitzer), Nutzer u. a. zu schaffen.
- (3) Die Rechtsträger haben abzusichern, daß die Anfahrt zu den Gruben gefahrlos vorgenommen werden kann.

§ 27

- (1) Die Ablagerung von Siedlungsabfällen wie Müll, Abfälle jeder Art sowie Bauschutt und Erdaushub ist nur auf den dafür festgelegten Flächen mit Genehmigung des Rates der Stadt, Abteilung VEUW, gestattet.
- (2) Anträge zur Ausweisung von Zwischenlagerflächen für Erdaushub oder Baumaterial sind an die jeweiligen Rechtsträger zu richten.
Dabei sind die Art des zu lagernden Materials, die Menge in Kubikmetern, der Ort sowie die Zeitdauer der Zwischenlagerung anzugeben. Der Antragsteller hat die Fläche nach Beendigung der Lagerung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Rechtsträger erteilen dazu die notwendigen Auflagen.



(3) Die Ablagerung deponierbarer Siedlungsabfälle auf der vom VEB DLK Stadt- und Gemeindewirtschaft betriebenen Deponie ist nur nach Abschluß eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Anlieferer und dem VEB DLK Stadt- und Gemeindewirtschaft möglich. Alle Bürger haben die Möglichkeit, mit eigenen Mitteln, entsprechend der festgelegten Ordnung, Siedlungsabfälle in der o. g. Deponie abzulagern.

Teil III

Gestaltung, Schutz und Pflege der Naherholungsgebiete und Grünanlagen, Schutz und Pflege der Bäume

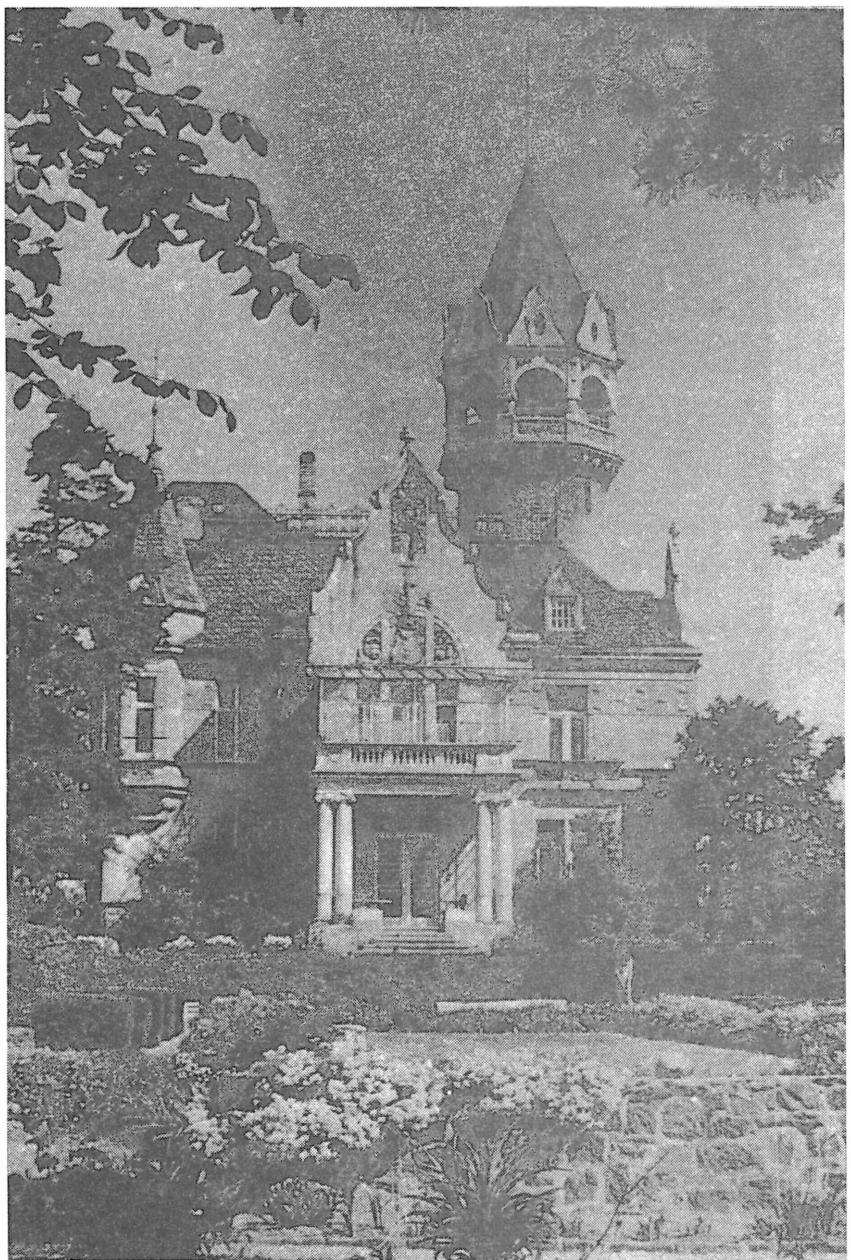
§ 28

(1) Grünanlagen im Sinne der Stadtordnung sind, unabhängig von der Eigentumsform:

- Naherholungsgebiete: z. B. Förstemannpark, Alter Friedhof, Leimbacher Straße, Park Hohenrode, Stadtpark, Gehege,
- Grünanlagen in Wohngebieten und des VKSK,
- Friedhöfe,
- Ehrenhaine,
- Grünanlagen innerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsanlagen,
- alle Bäume der Stadt im Sinne der Baumschutzordnung.

(2) Der Stadtpark, Rosengarten, Promenade, Gehege, Alter Friedhof sind zu geschützten Parks erklärt. Die Gebiete sind durch Schilder gekennzeichnet.
Für das Verhalten in diesen Anlagen gelten die in der Parkordnung vom Rat der Stadt festgelegten Verhaltensnormen.

(3) Rechtsträger, Eigentümer, Verwalter und andere Pflegeverantwortliche haben die Aufgabe, die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Grünanlagen ordnungsgemäß zu erhalten, zu pflegen, zu schützen und ständig zu verschönern.
Der Rat der Stadt, Abt. Örtl. Versorgungswirtschaft, schließt mit Bürgern zur Pflege von Wohngrün Pflegeverträge ab.

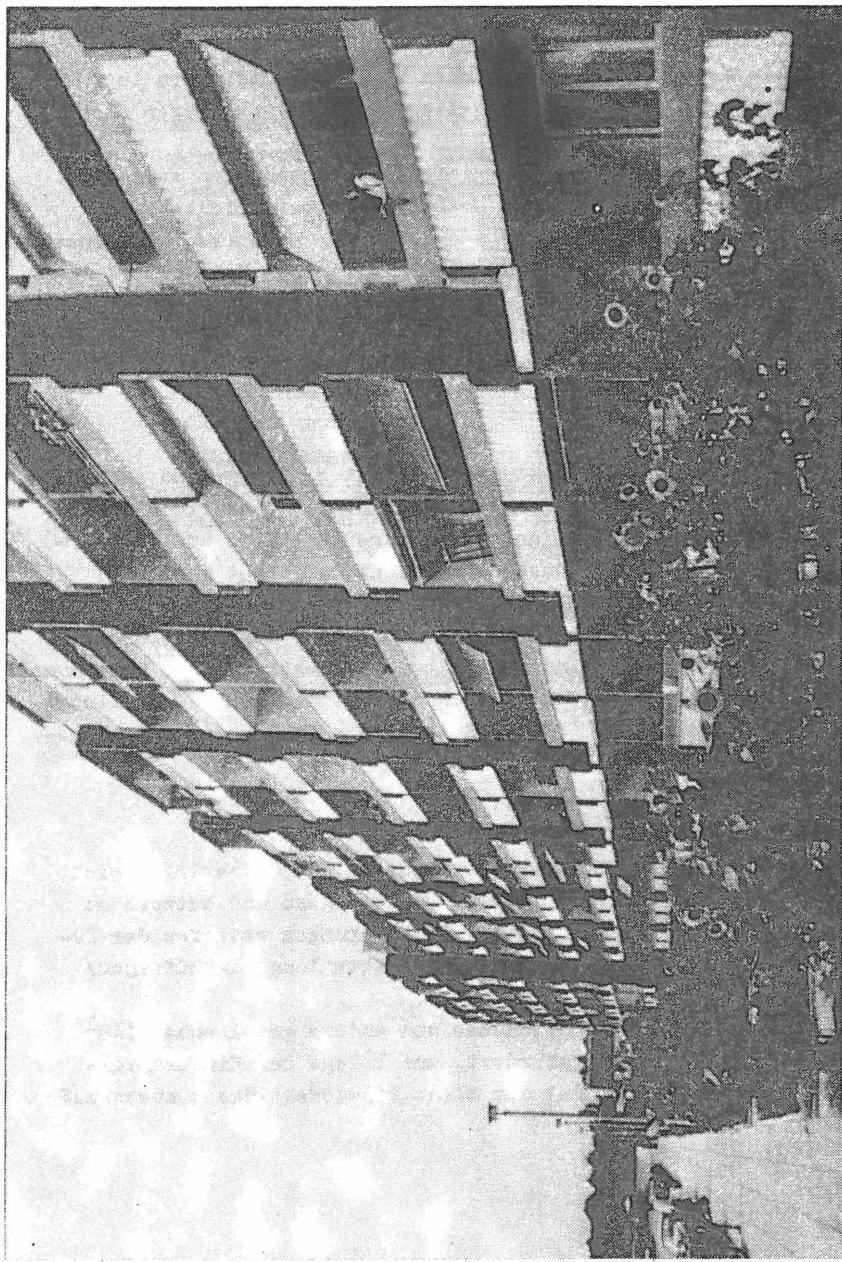


(4) In den Grünanlagen ist untersagt:

- Rasenflächen und Anlagen außerhalb der für die Benutzung vorgesehenen Wege, auch bei vorhandener Schneedecke, zu betreten bzw. zu befahren, sofern diese nicht für das Betreten/Befahren freigegeben sind;
- Ausstattungsgegenstände wie Pergolen, Bänke, Pflanzfäße, Papierkörbe und Sportgeräte, Werke der bildenden Kunst u. a. Ausrißtungen zu beschädigen, zu zerstören oder von ihrem Standort zu entfernen;
- Pflanzen aller Art zu beschädigen oder zu entfernen;
- Baumaterial, Bauschutt und Gerümpel abzulagern;
- Wasserbecken, Springbrunnen und Wasserspiele zu verunreinigen, zu beschädigen oder zweckwidrig zu benutzen;
- Erholungssuchende durch Lärm oder andere Störungen zu belästigen;
- das Befahren der Parkwege mit Fahrzeugen aller Art;
- Ball- und andere Sportspiele auf nicht dafür vorgesehenen Rasenflächen durchzuführen;
- Hunde frei herumlaufen zu lassen.

§ 29

- (1) Der Zustand der Vorgärten und Gärten hat einen wesentlichen Einfluß auf das Stadtbild.
- (2) Eigentümer, Rechtsträger, Nutzer und Bürger sind mit Unterstützung des Rates der Stadt und des Wohnbezirksausschusses verantwortlich für die Pflege und Unterhaltung der Vorgärten mit den Pflanzungen und den baulichen Anlagen, wie Zäune, Mauern und Treppen.
- (3) Veränderungen an Einfriedungen, die Errichtung von Mauern, und sonstigen Veränderungen bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt, Fachorgan Stadtbauamt und VEUW.



- (4) In Vorgärten, Hauseingängen und auf Grünflächen in Innenhöfen ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen nicht gestattet.
- (5) Zur Sicherung der Energiefortleitungsanlagen sind die Verwalter, Nutzer und Rechtsträger verpflichtet, die festgelegten Abstände von Aufwuchs, Bauwerken und sonstigen Gegenständen zu diesen Anlagen einzuhalten. Die Anpflanzungen in dem gesetzlich festgelegten Abstand zu unterlassen und Aufwuchs zu beseitigen soweit dieser störend oder gefährlich wirkt.

§ 30

- (1) Rechtsträger, Eigentümer, Verwalter, Bürger und andere Pflegerverantwortliche, Projektanten und Betriebe haben zu gewährleisten, daß durch ihre Tätigkeit und ihr Verhalten Bäume grundsätzlich nicht gefährdet werden.
- (2) Grundlage des Baumschutzes und der Baumpflanzungen bildet die vom Rat der Stadt erarbeitete Baumschutzordnung.
- (3) Baumfällungen sind genehmigungspflichtig (außer Obstbäume). Die Genehmigung wird durch den Rat der Stadt, Abteilung VEUW, erteilt. (Für VKSK-Anlagen gelten gesonderte Regelungen.)

§ 31

Kinderspielplätze als Bestandteil der Grünanlagen sind von den verantwortlichen Rechtsträgern und Nutzern zu pflegen und zu erhalten. Veränderungen bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt, Abteilung Jugendfragen/Körperkultur/Sport.

Die Wohnbezirksausschüsse und andere gesellschaftliche Organe sind aufgefordert, zur Pflege der Kinderspielplätze mit dem Rat der Stadt Pflegeverträge abzuschließen.

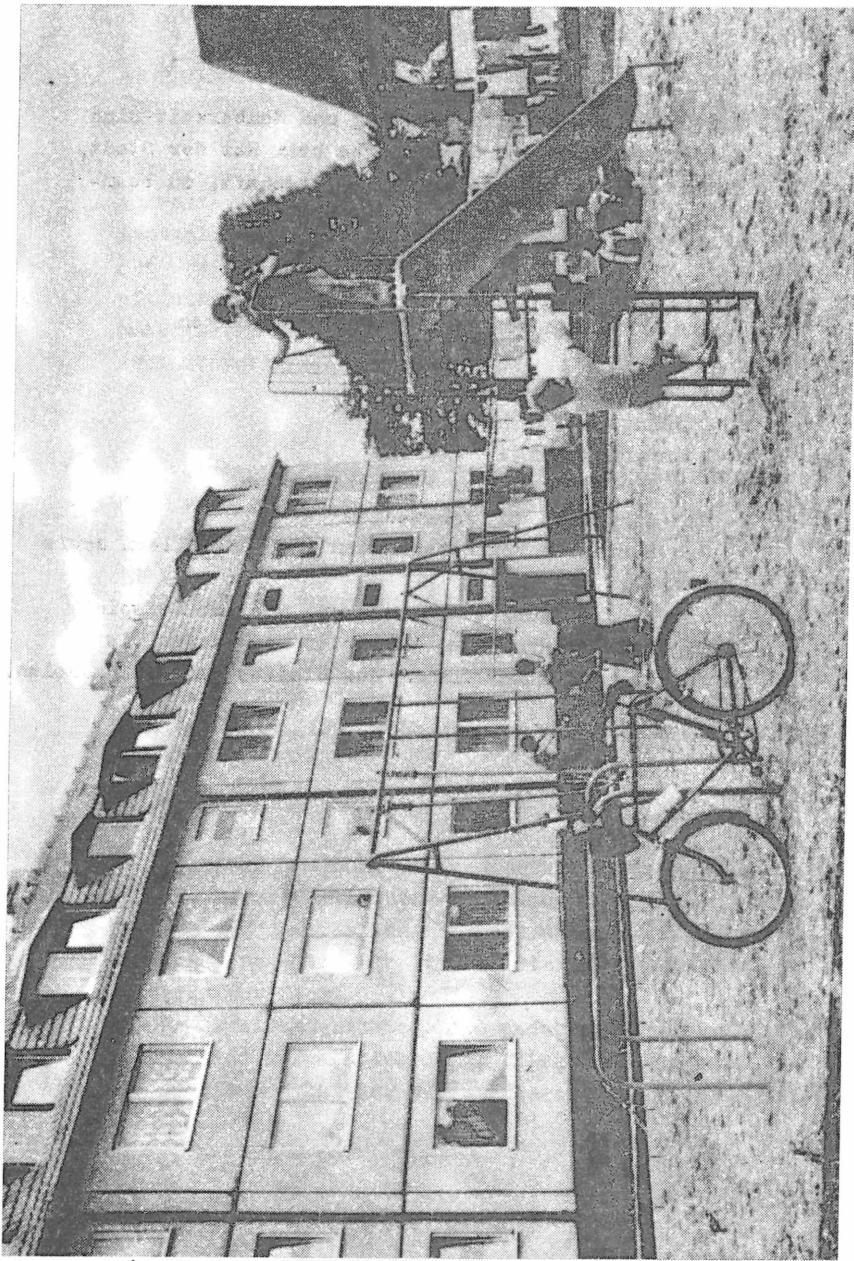
§ 32

(1) Zur Gewährleistung der Ordnung und Sauberkeit sind Sondernutzungen von Grünanlagen beim Rat der Stadt, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft, zu beantragen.

Sondernutzungen sind:

- das Errichten von Baustelleneinrichtungen
 - Bauwagen
 - Baumaterialien
 - Schutt und
 - Aufgrabungen
- die Durchführung von Veranstaltungen
- das Abstellen von Fahrzeugen
- das Errichten von Schaukästen und Aufstellern sowie Bühnen.

(2) Bei der Errichtung von Bauwerken, wie zum Beispiel Garagen in Grünanlagen, Vorgärten und Gärten, ist desweiteren die Zustimmung des Stadtbaumes einzuholen.



Teil IV

Umweltschutz

Erstes Kapitel

Allgemeines zum Schutz der Umwelt

§ 33

Die Verbesserung der Umwelt ist von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß und dient der Förderung der Gesundheit und Erholung der Bürger. Deshalb sind die rationelle Nutzung und der Schutz von Wasser, die Reinhaltung der Luft von Staub und Abgasen sowie der Schutz vor Lärm ein Grundanliegen der Staatsorgane, gesellschaftlichen Organisationen, aller Betriebe, Einrichtungen und Bürger.

Zweites Kapitel

Reinhaltung der Gewässer, einschließlich der Anlagen der Wasserwirtschaft

§ 34

- (1) Die Gewässer, dazu gehören alle natürlichen, künstlichen, fließenden sowie stehenden Gewässer und das Grundwasser, sind einschließlich der Ufer vor allen Einwirkungen zu schützen, die den geregelten Wasserfluß und die Wasserqualität nachteilig beeinträchtigen können.
- (2) Es ist verboten, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe aller Art (Müll, Unrat, Jauche, Mineralölprodukte, Industrieschlämme usw.) in die Gewässer einzubringen oder an den Ufern abzulagern.
- (3) Die Entnahme von Wasser - außer dem Schöpfen mit Handgefäßen sowie für Übungen und die Brandschutzbekämpfung durch die Brandschutzorgane - und die dazu notwendigen Anlagen sind genehmigungspflichtig.

- (4) Für die Errichtung, Veränderung und die Beseitigung baulicher Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern sowie im Bereich der Uferstreifen von je 15 m Breite ist die Zustimmung der Wasserwirtschaftsdirektion Saale/Werra einzuholen.
- (5) Die Instandhaltung von Gebäuden, Mauern oder sonstigen Anlagen, die das Ufer bilden oder in das Gewässerbett hineinragen, obliegt den Eigentümern bzw. Rechtsträgern dieser Bauwerke bzw. Anlagen bzw. Rechtsträgern der Grundstücke, die durch Ufermauern begrenzt werden.
- (6) Die Lagerung von Mineralölprodukten und anderen Wasserschadstoffen sowie deren Rückstände bedarf der Zustimmung der Gewässeraufsicht, der Wasserwirtschaftsdirektion und der Hygieneinspektion.
- (7) Das Waschen von Kraftfahrzeugen in und an den Gewässern ist grundsätzlich verboten.
- (8) Die Lagerung von Dung und Jauche hat ordnungsgemäß zu erfolgen und darf das Grundwasser nicht verunreinigen (Dungplatte, Dunggrube, Jauchegrube). Es ist für regelmäßige Dungabfuhr bzw. Einarbeitung in den Boden zu sorgen. Anlieger dürfen hierdurch nicht belästigt werden.

§ 35

- (1) Wasserwirtschaftliche Anlagen sind
 - Unter- und Überflurhydranten,
 - Wasserleitungsanstellschieber (auch in Gebäuden),
 - Abwasser- und Kanalschächte sowie deren Hinweisschilder an Pfählen, Bäumen und Bauwerken.
- (2) Beschädigungen, Veränderungen bzw. eine Entfernung der Hinweisschilder ist dem VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Nordhausen sofort zu melden.
- (3) Das Benutzen, Bedienen von Hydranten und Schiebern im öffentlichen Versorgungsnetz ist außer der Benutzung für Brandbekämpfung grundsätzlich untersagt. Zur Benutzung muß eine Genehmigung des VEB Wasserwirtschaft und Abwasserbehandlung nachgewiesen werden.

- (4) Wasserzählerschächte und Wasserzähler in und außerhalb von Grundstücken sind freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.
- (5) Das öffentliche Kanalnetz bildet einen wesentlichen Faktor zur Sauberhaltung der Stadt. Um Verstopfung im Kanalnetz und dadurch bedingte Verunreinigung und Seuchengefahren zu vermeiden, ist das Einbringen von Textilien und Stoffen aller Art, Plastik- und Metallabfällen, fettigen und öligen Schadstoffen und Baustoffen untersagt.



Drittes Kapitel

Reinhaltung der Luft

§ 36

- (1) Die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die durch den Produktionsprozeß hervorgerufenen Luftverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen in der zulässigen Grenzkonzentration zu halten.
- (2) Alle Betriebe mit luftverunreinigenden Anlagen sind zur ständigen Verringerung der Umweltbelastung verpflichtet und dementsprechend perspektivisch Maßnahmen einzuleiten und abzuarbeiten.

§ 37

- (1) Die Leiter der Verkehrsbetriebe, die Halter und Führer von Kraftfahrzeugen aller Art haben auf der Grundlage der Straßenverkehrszulassungsordnung dafür zu sorgen, daß der technische Zustand ihrer Fahrzeuge sowie deren Betriebsweise und Beladung keine große Verunreinigung der Luft hervorrufen.
- (2) Der offene Transport unbefestigter staubender Güter ist untersagt.

§ 38

Innerhalb der Wohngebiete ist das Verbrennen von Gartenabfällen und Gegenständen verboten. Außerhalb des Stadtzentrums und in Gebieten mit offener Bauweise ist das Verbrennen von Reisig, Laub und ähnlichen Stoffen in der Zeit zwischen 31. Oktober und 30. April gestattet. Die Brandschutzbestimmungen sind dabei einzuhalten. Ausnahmegenehmigungen können nur auf schriftlichen Antrag durch den Rat der Stadt, Abteilung Innere Angelegenheiten, Abteilung VEUW, erteilt werden.

Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln hat unter Beachtung der meteorologischen Bedingungen so zu erfolgen, daß eine Gefährdung von Personen sowie geschützten Tieren und Pflanzen ausgeschlossen wird.



Viertes Kapitel

Schutz vor Lärm

§ 40

- (1) Der Rat der Stadt hat plannmäßig darauf einzuwirken, daß die Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Produktions-, Transport- und Versorgungsprozeß den damit verbundenen Lärm senken.
- (2) Bürger, die durch starken, vermeidbaren Lärm belästigt werden, haben das Recht, die den Grundsätzen des Lärm- schutzes zuwiderhandelnden Personen zu ermahnen und zur Unterlassung aufzufordern bzw. die Hilfe der dafür zu- ständigen staatlichen Organe für die Durchsetzung be- rechtigter Forderungen in Anspruch zu nehmen.

§ 41

- (1) Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen mit eigenem Betriebs- und Werkgelände haben zu sichern, daß ihre Lastkraftwagen, Baufahrzeuge, Omnibusse und andere Großfahrzeuge - außerhalb der Arbeitszeit - nicht auf Straßen und Parkplätzen des Stadtgebietes abgestellt werden.
- (2) In Ausnahmefällen können die Leiter von Betrieben und Einrichtungen einen schriftlichen Antrag zur Erteilung einer Sondergenehmigung mit erforderlicher Begründung beim Rat der Stadt, Abteilung VEUW, einreichen.
- (3) Alle Kraftfahrer sind verpflichtet, ihre Fahrzeuge so zu halten und zu bedienen, daß ein geringstmögliches Maß an Lärm und Abgasemission für die Umgebung eintreten. Kraftfahrzeuge, einschließlich Motorräder und Mopeds mit demontierten Abgasdämpfern dürfen nicht benutzt werden.

Fünftes Kapitel

Tierhaltung

§ 42

- (1) Jeder Tierhalter hat die Rechtsvorschriften der ordnungsgemäßen Tierhaltung, Fütterung und Pflege von Tieren sowie der bestehenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Veterinärwesens, des Landeskultur- und Zivilgesetzes und des Tierschutzes einzuhalten.
- (2) Genehmigungspflichtige Tierhaltung sind:
 - alle Klauentier- und Pferdehaltungen,
 - Pelztierhaltungen (Nerze, Füchse),
 - nicht zur heimischen Fauna zählende Tiere und Tiere, von denen eine besondere Gefährdung ausgehen kann (Raubtiere, Giftschlangen u. ä.),
 - Haltungen einheimischer Wildtiere, außer in zoologischen Fachgeschäften nachweislich erworbene Tiere.
- (3) In geschlossenen Wohngebieten ist die Nutztierhaltung untersagt.

§ 43

- (1) Die Halter von Gesellschaftstieren (Hunde, Katzen, usw.) haben zu gewährleisten, daß durch ihre Tiere in Wohnungen, Wohnhäusern und deren Umgebung sowie auf Straßen, Wegen und Plätzen keine Gefährdung oder Belästigung der Bürger sowie Verunreinigungen eintreten.
- (2) Die Unterbringung der Tiere muß den bautechnischen, hygienischen und veterinärhygienischen Bestimmungen entsprechen.

Das Halten von Hunden ist beim Rat der Stadt, Abteilung Finanzen, anzumelden.

- (3) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen prinzipiell an der Leine und in öffentlichen Verkehrsmitteln außerdem mit Beißkorb zu führen. Hunde, die beim Auslauf von der Leine losgelassen werden, haben Beißkorb zu tragen.
- (4) Verunreinigungen von Gehwegen, Plätzen, Grün- und Freiflächen sowie Parks sind zu vermeiden. Treten dennoch Verunreinigungen auf, sind die Hundehalter verpflichtet, diese zu beseitigen.
- (5) Der Aufenthalt von Hunden in Badeanstalten und auf Kinderspielplätzen ist untersagt.
- (6) Über streunende Hunde und Katzen, die Menschen durch Biß oder andere Verletzungen verletzt haben, hat der Geschädigte, der Erziehungsberechtigte oder der Bürger, der Kenntnis erlangte, sofort dem Kreistierarzt Mitteilung zu machen.
Der Rat der Stadt gewährleistet das Einfangen sowie die sichere Unterbringung streunender Tiere.
- (7) Jeder Besitzer von Hunden und Katzen ist zur fristgemäßen Vorstellung bei einem Tierarzt verpflichtet, wenn sein Tier einen Menschen durch Biß verletzt hat. Außerdem hat der Tierhalter dem Verletzten seine Personalien mitzuteilen.
- (8) Das plötzliche Erkranken oder Verenden der Tiere ist dem Kreistierarzt meldepflichtig.
Kadaver verendeter Tiere sind nicht zu berühren und sofort der zuständigen Revierförsterei, Jagdbehörde oder der VP zu melden.
- (9) Kleinere Haustierkadaver können in einer wasserdichten Verpackung Herrn M. Kramer, Nordhausen, Clara-Zetkin-Straße 10 b, zur Tierkörperbeseitigung zugeführt werden.
- (10) Das Füttern von Wildtauben und verwilderten Kätzchen und Hunden ist verboten.

Teil V

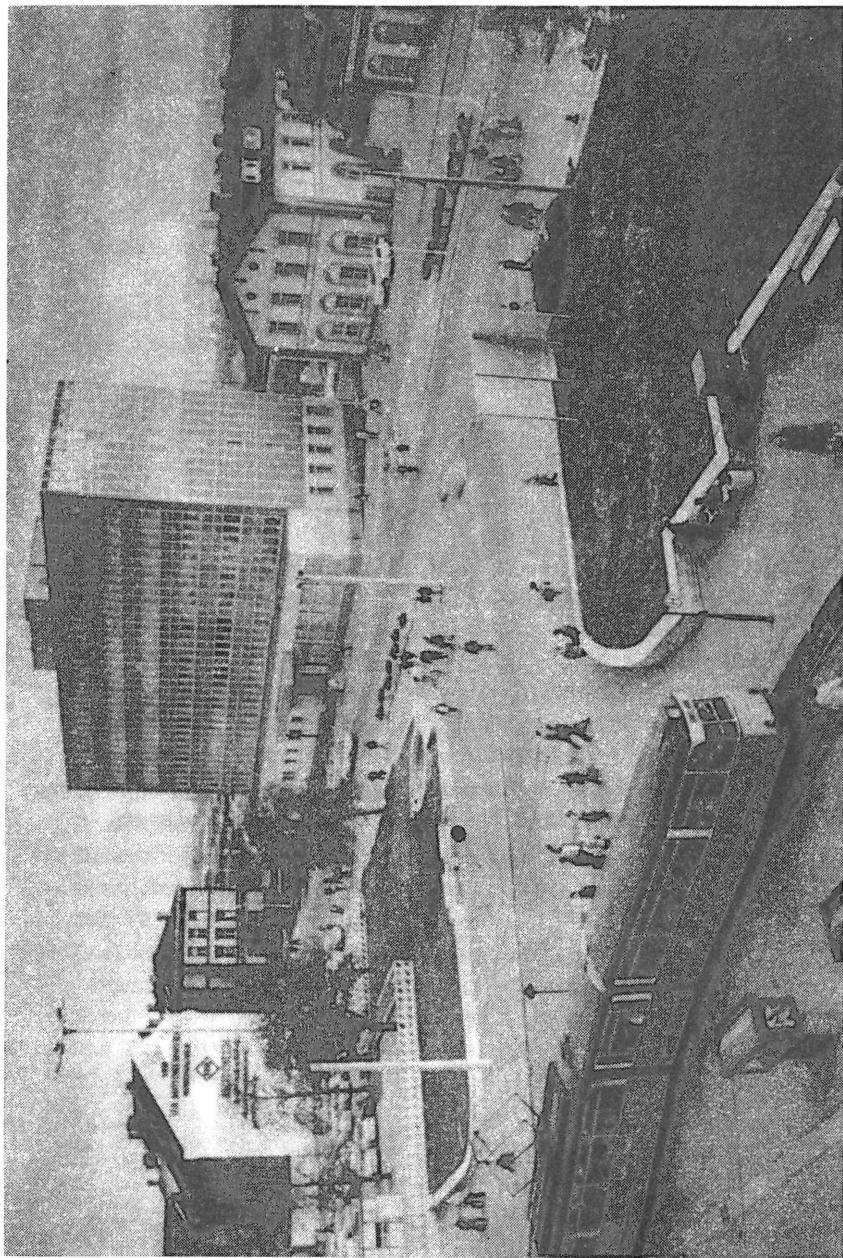
Erhaltung, Pflege und Gestaltung des Stadtbildes

Erstes Kapitel

Stadtgestaltung

§ 44

- (1) Die Erhaltung, Pflege und Gestaltung des Stadtbildes ist wesentlicher Bestandteil der sozialistischen Lebensweise. Ein gut gestaltetes Stadtbild trägt entscheidend zum Wohlbefinden der Besucher bei, fördert das Heimatgefühl und ein kultur-ästhetisches Bewußtsein.
- (2) Für die Erhaltung und Pflege der Bauwerke und baulichen Anlagen sind die Eigentümer bzw. Rechtsträger verantwortlich.
Sämtliche Gebäude und bauliche Anlagen sind entsprechend den Sicherheitsbestimmungen und der Deutschen Bauordnung in einen Zustand zu versetzen und zu erhalten, der die Sicherheit unserer Bürger in Verbindung mit der Pflege des Stadtbildes gewährleistet.

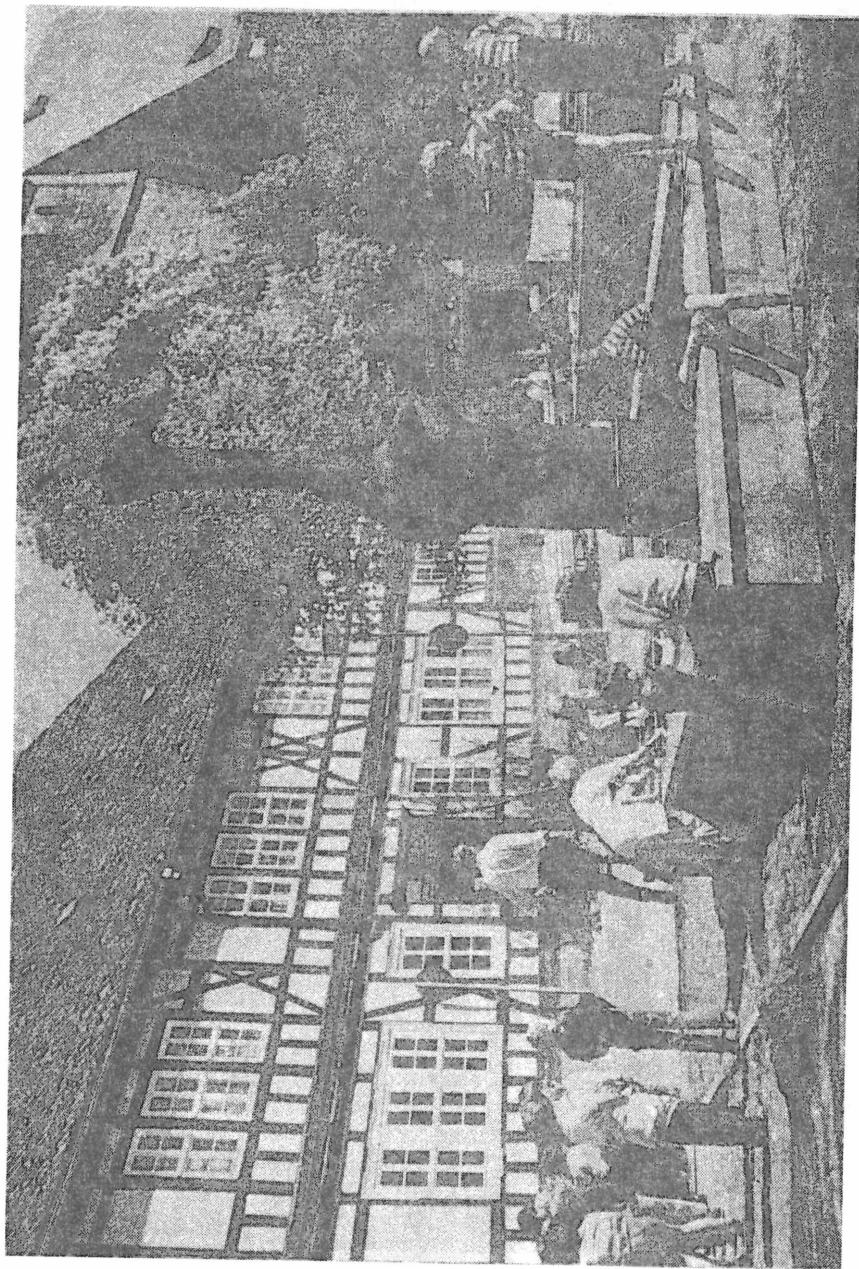


Zweites Kapitel

Pflege und Schutz von Denkmälern

§ 45

- (1) Alle Bürger sind aufgerufen und verpflichtet, die als Denkmal ausgewiesenen Objekte in der Stadt Nordhausen als Zeugnisse des kulturellen Erbes zu pflegen, zu erhalten und zu schützen.
- (2) Die Eigentümer, Rechtsträger und Verfügungsberechtigten sind zur Erhaltung und Pflege eines Denkmals verpflichtet. Sie haben das Denkmal nach Möglichkeit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Rat der Stadt ist berechtigt, entsprechende Auflagen zu erteilen.
- (3) Eigenmächtige bauliche und gestalterische Veränderungen, gleich welcher Art, an Baudenkmälern und Denkmalschutzgebieten sind unzulässig. Hierzu zählen vor allem Veränderungen an Fassaden, Standbildern, Skulpturen, Gedenktafeln sowie der Anstrich der Fassaden und Fenster von unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden.
Für Veränderungen ist die Genehmigung des Rates der Stadt, Fachbereich Kultur und Stadtbauamt, einzuholen.



Drittes Kapitel

Beleuchtung und Leuchtwerbung

§ 46

- (1) Bei der Aufstellung von Masten, dem Anbringen von Beleuchtungskörpern, dem Aufstellen von Trafo- und Reglerstationen, Schaltschränken und sonstigen sichtbaren technischen Einrichtungen des Versorgungsnetzes sind die Belange des Stadtbildes zu beachten.
- (2) Grundstückseigentümer oder Rechtsträger haben für die Beleuchtung der Hauseingänge zu sorgen, schlecht zugängliche Grundstückeingänge sind entsprechend den Erfordernissen zu beleuchten.
Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer oder Verwalter von Gebäuden sind für das sichtbare Anbringen und die Lesbarkeit der Hausnummer verantwortlich.
- (3) Bei Neuanbringung von Objektwerbung an Gebäuden und sonstigen Anlagen sowie bei Veränderungen ist vom Auftraggeber die Zustimmung des Rates der Stadt, Stadtbauamt, einzuholen. Die Zustimmung kann mit Auflagen über die Gestaltung oder den Inhalt der Werbe- und Ausstrahlungsanlagen verbunden werden, wenn die Anlagen nicht den gesetzlichen oder städtebaulichen Anforderungen entsprechen.

Viertes Kapitel

Plakatierung und Sichtwerbung

§ 47

- (1) Das Anbringen und Aufstellen von Hinweisschildern, Werbeplakaten u. a. im öffentlichen Verkehrsraum wird auf der Grundlage der Sondernutzungsordnung geregelt.
- (2) Von der Meldepflicht sind ausgenommen:
 - das Kleben an bestehenden Werbeflächen,
 - das Anbringen von Losungen sozialistischen Inhalts auf Tafeln, Transparenten, die an Gebäuden oder Bauanlagen angebracht und wieder abgenommen werden können, ohne diese und die an die Gebäude angrenzenden Grünflächen zu beschädigen.
- (3) Die Rechtsträger sind für die Ausgestaltung, die ständige Wartung und die fristgemäße Entfernung verantwortlich. Das Entfernen hat innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf des auf den Plakaten angekündigten Ereignisses zu erfolgen.
- (4) Das Anbringen von Plakaten jeglicher Art an Häusern, Mauern, Zäunen, Masten und Bäumen und dergleichen sowie das Auftragen von Losungen auf die Fahr- und Gehbahnen ist verboten.
Ausnahmegenehmigungen werden vom Rat der Stadt, Sekretärbereich, erteilt.

Teil VI

Schlußbestimmungen

§ 48

- (1) Verstöße gegen die Stadtordnung, die zugleich Ordnungsstrafbestimmungen verletzen, können auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- (2) Ordnungsstrafmaßnahmen können sein:
 1. Verweis
 2. Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1,00, 3,00, 5,00, 10,00 oder 20,00 M
 3. Ordnungsstrafen von 10,00 bis 500,00 M
 4. Ordnungsstrafen bis zu 1.000,00 M, wenn eine vorätzliche Ordnungswidrigkeit vorliegt.
 5. Ordnungsstrafen bis zu 10.000,00 M
 6. Entzug oder Beschränkung von Erlaubnissen, Genehmigungen oder anderen von staatlichen Organen erteilten besonderen Befugnissen
 7. Eintragung über Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten oder Vorladung zur Unterweisung über solche Pflichten
 8. Einziehen von Gegenständen, Erlösen und Wertersatz
 9. Aufforderung an den Verursacher oder verpflichteten Bürger, den verletzten Rechtszustand wieder herzustellen und Durchführung von Maßnahmen auf seine Kosten (Ersatzvornahme), wenn dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird.
 10. Heranziehen zur gemeinnützigen Arbeit in der Freizeit.

§ 49

- (1) Zur Durchsetzung der Festlegungen aus der Stadtordnung sind die dem ermächtigten staatlichen Organ auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften, den Verantwortlichen Auflagen zur Herstellung eines den Anforderungen von Ordnung, Sauberkeit und Hygiene entsprechenden Zustandes zu erteilen und diese Auflagen öffentlich bekanntzugeben.
- (2) Wird der Stadt Nordhausen durch Betriebe und Bürger infolge Nichteinhaltung dieser Ordnung und der bestehenden Gesetze Schaden zugefügt, kann der Ersatz der dadurch entstandenen Mehraufwendung verlangt werden.
- (3) Zur Gewährleistung der exakten Durchsetzung der Stadtordnung hat der Rat der Stadt eng mit der Volkspolizei zusammenzuarbeiten und alle notwendigen Maßnahmen zur Durchsetzung der Stadtordnung einzuleiten. Dazu wird regelmäßig eine Auswertung der Verstöße gegen die Stadtordnung vorgenommen, um notwendige Erziehungsmaßnahmen gegenüber Rechtsverletzern durchzuführen.
Die Bürger haben das Recht und die Pflicht, bei Verletzungen der Stadtordnung das ordnungsstrafbefugte Organ unverzüglich darüber zu informieren.

§ 50

Die vom Bürgermeister der Stadt Nordhausen befugten Personen der Aktive für Ordnung und Sicherheit in den Wohnbezirken sind berechtigt, bei Verstößen gegen die Stadtordnung, Ordnungsgelder auszusprechen. (§ 48 (2) Ziff. 2 Stadtordnung)

§ 51

Bürger, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und Institutionen, die sich besonders vorbildlich für die Durchsetzung der Stadtordnung engagieren, können durch die Ehrenurkunde des Bürgermeisters und durch Bekanntgabe in der Presse anerkannt und gewürdigt werden.

§ 52

- (1) Der Rat der Stadt wird ermächtigt, in Ergänzung der Stadtordnung spezielle Ordnungen zu beschließen. Diese Ordnungen sind als Anlagen Bestandteil der Stadtordnung.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Stadtordnung sind durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.
- (3) Diese Stadtordnung tritt mit Wirkung vom 25. 2. 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtordnung vom 7. 5. 1980 außer Kraft.

Anlage 1

Ausgewählte rechtliche Grundlagen der Stadtordnung

1. Generelle rechtliche Grundlagen

- Verfassung der DDR v. 6. 4. 1968 in d. F. des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung d. DDR v. 7. 10. 1974, GB1. I, Nr. 47, S. 432.
- Gesetz über die örtl. Volksvertretungen vom 4. 7. 1985, GB1. I., Nr. 18, S. 213.
- Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozial. Landeskultur in der DDR vom 14. 5. 1970, GB1. I., Nr. 12, S. 67
- VO über die Erhöhung der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium vom 19. 2. 1969, GB1. II, Nr. 22, S. 149.

2. Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze einschließlich Anliegerpflichten und Straßenwinterdienst

- 3. DVO zum Landeskulturgesetz - Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen vom 14. 5. 1970, GB1. II, Nr. 46, S. 339 mit der VO v. 16. 2. 1984, GB1. I, Nr. 10, S. 109.
- 5. DVO zum Landeskulturgesetz - Luftreinhaltung - vom 17. 1. 1973, GB1. I, Nr. 18, S. 157.
- VO über die öffentlichen Straßen - Straßenverordnung - GB1. I, Nr. 57, S. 515.
 - 1. DB vom 22. 8. 1974, GB1. Nr. 57, S. 522.
 - 2. DB vom 17. 5. 1984, GB1. Nr. 20, S. 259.
- VO zur Gewährleistung von O/S in der Umgebung von Verkehrsanlagen vom 12. 12. 1978, GB1. I, Nr. 2, S. 9.
 - 1. DB v. 12. 11. 1981, GB1. I., Nr. 37, S. 438.

- VO über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatl. Ordnungen
Geb. II, Nr. 54, S. 465
- Beschuß zur Ordnung über die Aufgaben der Leiter der Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der volkseigenen Betriebe, Kombinate u. Einrichtungen sowie der Genossenschaften und der anderen Betriebe unter extremen Witterungsverhältnissen - Winterordnung - GB1. II, Nr. 90, S. 632, v. Nov. 1970 in Verbindung mit der AO v. 14. 6. 1973, GB1. I, Nr. 29, S. 286.
- AO über die Aufgaben bei gefahrdrohenden Wettererscheinungen GB1. I, Nr. 27, S. 261, v. 1. 9. 1983
- VO über den Katastrophenschutz, GB1. I, Nr. 20, S. 257. Ber. GB1. I, Nr. 25, S. 312 in Verbindung mit der AO v. 1. 9. 1983, GB1. I, Nr. 27, S. 261.

3. Gewährleistung der Stadthygiene (Siedlungsabfälle, Reinhaltung der Luft und des Wassers, Lärmbekämpfung sowie Tierhaltung)

- 4. DVO zum Landeskulturgesetz - Schutz vor Lärm - v. 14. 5. 1970, GB1. II, Nr. 46, S. 343 in Verbindung mit der 1. DB und 2. DB vom 26. 10. 1970, GB1. II, Nr. 87.
- 5. DVO zum Landeskulturgesetz - Reinhaltung der Luft - GB1. I, Nr. 18, S. 157 vom 17. 1. 1973
- 6. DVO zum Landeskulturgesetz - Schadlose Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte - GB1. I, Nr. 27, S. 257, v. 1. 9. 1983
- AO über die Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Nutzfahrzeuge in der Volkswirtschaft, GB1. I, Nr. 37, S. 351 vom 12. 10. 1979.
- Wassergesetz vom 2. 7. 1982, GB1. I, Nr. 26, S. 467.
- AO über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder v. 15. 8. 1984, GB1. I, Nr. 25, S. 293.
- Gesetz über das Veterinärwesen v. 20. 6. 1962, GB1. I Nr. 5, S. 55.

- Tierseuchenverordnung vom 11. 8. 1971, GB1. II, Nr. 64, S. 557.
- VO über die Staatl. Hygieneinspektion, GB1. I/76, Nr. 2, S. 17.
- AO über die Tierkörperbeseitigung und -verwertung v. 12. 11. 1965, GB1. Nr. 128, S. 859.

4. Gestaltung des Stadtbildes durch Außenwerbung, Fassadengestaltung und -instandhaltung sowie Beleuchtung, Regelung über Baumaßnahmen der Bevölkerung; Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze

- VO über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung - VO über die Bevölkerungsbauwerke - vom 8. 11. 1984, GB1. I, Nr. 36, S. 433.
- Eigenheim-VO vom 31. 8. 1978, GB1. Nr. 40, S. 425 mit der 2. DB v. 27. 12. 1979, der 3. DB v. 10. 2. 1983 und der 4. DB vom 7. 8. 1984.
- VO über die Staatl. Bauaufsicht vom 30. 7. 1981, GB1. I, Nr. 26, S. 320.
- VO über die öffentl. Straßen- Straßenverordnung - v. 22. 8. 1974, GB1. I, Nr. 57, S. 515 mit der 1. DB sowie der 2. DB vom 14. 5. 1984.
- VO über das Verhalten im Straßenverkehr - STVO - v. 26. 5. 1977, GB1. I, Nr. 20, S. 257, mit der 1. u. 2. DB vom 19. 12. 1977, 3. DB v. 18. 5. 1978, 4. DB v. 8. 9. 1978, 2. VO, GB1. I. Nr. 34, S. 323 v. 25. 9. 1979, 3. VO, GB1. I, Nr. 8, S. 57, 4. VGB1. I. Nr. 17, S. 353.
- VO über die Durchführung von Veranstaltungen - Veranstaltungs-VO - GB1. I, Nr. 24, S. 235, v. 30. 6. 1980.

5. Gestaltung und Pflege sowie Schutz der heimatlichen Landschaft

- 1. DVO zum Landeskulturgesetz - Naturschutz - v. 14. 5. 1970, GBl. II, Nr. 46, S. 331.
- AO zum Schutz von wildwachsenden Pflanzen und nicht-jagdbaren wildlebenden Tieren v. 6. 7. 1970, GBl. II, Nr. 66, S. 479.

6. Schutz kulturhistorischer Bauten und Denkmale

- Gesetz über die Erhaltung der Denkmale in der DDR - Denkmalpflegegesetz vom 17. 6. 1975, GBl. I, Nr. 26, S. 458 sowie der DB vom 24. 9. 1976.

7. Zur materiellen und rechtlichen Verantwortlichkeit

- Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der DVP vom 11. 6. 1968 i. d. F. des Gesetzes über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe v. 24. 6. 1971, GBl. I, Nr. 3, S. 49.
- Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR v. 25. 3. 1982, GBl. I, Nr. 13, S. 269.
- Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom 12. 1. 1966, GBl. I, Nr. 3, S. 101 sowie
- StGB vom 12. 1. 1968 i. d. F. des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes v. 7. 4. 1977 (GBl. I, Nr. 10, S. 100) und des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes v. 28. 6. 1979 (GBl. I, Nr. 17, S. 139, §§ 162 - 164)
- AO über allgemeine Verhaltensregeln im Brandschutz, über die Evakuierung von Menschen aus Bauwerken sowie über Brandschutzerfordernisse auf Campingplätzen - Verhaltensordnung Brandschutz - v. 8. 6. 1982, GBl. I, Nr. 28.
- VO zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten
- OWVO - v. 22. 3. 1984 (GBl. I, Nr. 14, S. 173).
- ZGB v. 19. 6. 1975 (GBl. I, Nr. 27, S. 465, §§ 330 ff.).

Anlage 2

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AO	Anordnung
ASAO	Arbeitsschutzanordnung
DB	Durchführungsbestimmung
DVO	Durchführungsverordnung
ff.	und folgende (Seiten)
GBl. I	Gesetzblatt Teil I
GBl. II	Gesetzblatt Teil II
GÖV	Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen
i. d. F.	in der Fassung
kfz	Kraftfahrzeug
VO	Verordnung
VP	Volkspolizei
Ziff.	Ziffer
ZGB	Zivilgesetzbuch

